



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Gemeinderat Ufhusen

Luzern, 22. Mai 2023 IC / KOA
2022-558

Gemeinde Ufhusen, Deponie Engelprächtigen (2022)

Vorprüfungsbericht

gemäss §§ 12 und 19 des Planungs- und Baugesetzes

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Ratsmitglieder

Mit Schreiben vom 21. März 2021 ersuchen Sie um die Vorprüfung der Teilrevision der Ortsplanung im Gebiet Engelprächtigen. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb einer Deponie geschaffen werden. Dazu äussern wir uns wie folgt:

A. EINLEITUNG

1 Ausgangslage

Im Gebiet Engelprächtigen ist die Realisierung einer mittelgrossen Deponie des Typs B geplant. Die Gesamtfläche des Deponiekörpers beträgt 16.99 ha. Der Standort umfasst die Parzellen-Nrn. 103, 105 und 106 GB Ufhusen. Das Vorhaben ist UVB-pflichtig.

Eine Besonderheit des Gebietes ist, dass zwischen 1940 und 1946 Braunkohle abgebaut wurde. Zu dieser Zeit war das Abbaugelände das grösste Braunkohlebergwerk der Schweiz. Eine Auffüllung des ehemaligen Abbaugeländes ist seither nicht erfolgt. Die künstlich geschaffene Topographie ist daher heute noch im Gelände ersichtlich.

2 Beurteilungsdokumente

Im Anhang sind die zur Prüfung eingereichten Dokumente aufgeführt.

Der Raumplanungsbericht für die vorliegende Revision genügt den gestellten Anforderungen gemäss Art. 47 RPV. Die eingereichten Unterlagen sind vollständig und zweckmässig dargestellt. Der Planungsbericht ist mit dem Ergebnis des Vorprüfungsverfahrens fortzuschreiben.

3 Prüfverfahren

Folgende, von der Dienststelle rawi (zuständiger Projektleiter: Cüneyd Inan, Tel. 041 228 69 40) zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen haben sich schriftlich zur Revisionsvorlage geäußert:

- Dienststellen Landwirtschaft und Wald (lawa);
- Verkehr und Infrastruktur (vif);
- Umwelt und Energie (uwe);
- Dienststelle rawi, Abteilung Baubewilligungen (rawi-bew);
- Dienststelle Hochschulbildung und Kultur, Abteilung Denkmalpflege und Archäologie (BKD-da);
- Kanton Bern, Direktion für Inneres und Justiz, Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Kantonsplanung.

Aufgrund der Rückmeldungen der kantonalen Dienststellen im Rahmen der kantonsinternen Vernehmlassung hat am 28. Oktober 2021 eine Koordinationssitzung (Aktennotiz vom 29. Oktober 2021) zwischen dem Gesuchsteller, der Gemeinde Ufhusen sowie dem Kanton Luzern stattgefunden. Am Ende der Sitzung wurde mit Einverständnis der Gemeinde und des Gesuchstellers beschlossen, dass die Projektunterlagen überarbeitet werden und dass das Vorprüfungsverfahren zwischenzeitlich pausiert wird.

Mit Schreiben vom 16. August 2022 reichte der Gesuchsteller die bereinigten Unterlagen für die Wiederaufnahme des Vorprüfungsverfahrens ein. Am 15. September 2022 hat eine Koordinationssitzung (Aktennotiz vom 15. September 2022) zwischen dem Gesuchsteller, der Gemeinde Ufhusen sowie dem Kanton Luzern stattgefunden.

Mit E-Mail vom 18. Januar 2023 wurden ergänzende Unterlagen nachgereicht.

Die Unterlagen konnten daher soweit bereinigt und vervollständigt werden, um den abschliessenden kantonalen Vorprüfungsbericht zu erstellen.

B. BEURTEILUNG

1 Würdigung der Vorlage

Die Deponie Engelprächtigen liegt praktisch vollumfänglich in einem sogenannten Deponieeignungsgebiet. Im Kantonalen Richtplan 2015 (KRP) sind diese Deponieeignungsgebiete bezeichnet. Es handelt sich dabei um Gebiete, die keine generellen Konflikte zu übergeordneten öffentlichen Interessen aufweisen und sich somit unter bestimmten Voraussetzungen für die Errichtung von Deponien der Typen A und B eignen.

Die Vorlage konnte, nach einer ersten kritischen Beurteilung, insbesondere bezüglich des Bedarfs, innerhalb des Vorprüfungsverfahrens bereinigt werden, so dass der Deponie Engelprächtigen aus kantonomer Sicht grundsätzlich zugestimmt werden kann. Die Zusammenarbeit mit der Gemeinde und dem Gesuchsteller war konstruktiv und ergebnisorientiert.

2 Bedarf Deponievolumen, Zweckmässigkeit

2.1 Etappierung

Die Deponie Engelprächtigen soll ein Abfallvolumen von ca. 1.2 Mio m³ fassen. Etwa 90% werden für Material des Deponietyps B und etwa 10% für Material des Deponietyps A verwendet. Die Betriebsdauer wird mit 15 bis 20 Jahren angegeben, was einer Ablagerung von rund 60'000 m³ Material pro Jahr entspricht. Der Bedarf wird mit dem «Kurzgutachten zum Marktpotenzial» nachgewiesen.

Die zuständige Dienststelle uwe kann die Aussagen im Gutachten nicht vollständig unterstützen. Der Gutachter rechnet mit einem sehr grosszügig überregional ausgelegten Einzugsge-

biet für die Deponie, welches aus kantonaler Sicht der peripheren, ungenügend erschlossenen Lage der Deponie nicht gerecht wird. Der Kanton stellt nicht in Abrede, dass durch eine entsprechende Preisgestaltung auch Abfälle aus einem erweiterten Einzugsgebiet angezogen werden können. Es ist aber nicht im Interesse der kantonalen Planung, grossvolumige Anlagen mit schwacher Erschliessungsgüte zu bewilligen.

Das Volumen wird daher – wie in der Stellungnahme zur Wiederaufnahme vom 18. Januar 2023 richtig aufgezeigt – etappiert werden müssen.

Antrag: Die Unterlagen sind bezüglich der Etappierung gemäss den nachgereichten Unterlagen vom 18. Januar 2023 zu aktualisieren.

2.2 Bahnerschliessung

Aufgrund der peripheren Lage der Deponie und der ungenügenden Strassenerschliessung wurde mit der Machbarkeitsstudie vom 18. Januar 2023 nachgewiesen, dass die Deponie auch per Schiene bedient werden kann.

Der Bahnanschluss ist eine sehr kostenintensive Infrastruktur, so dass eine Realisierung wiederum bedingt, dass entsprechend grosse Volumenströme darüber abgewickelt werden können. Dabei spielen Grossprojekte von überregionalem Interesse wie der Durchgangsbahnhof Luzern, der gemäss aktuellem Kenntnisstand ab 2030 gebaut werden soll und sehr grosse, nicht verwertbare Anteile an verschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial hervorbringen wird, eine wichtige Rolle. Die Entsorgung dieser Abfälle ist von kantonalem Interesse und das Eisenbahngesetz gibt dem Kanton die Kompetenz einer Zuweisungsplanung (Art. 18 EBG) für Abfälle aus Bahninfrastrukturprojekten. Der Kanton wird die Deponie Engelprächtigen deshalb mit einem Richtplaneintrag als Anlage mit dem Potenzial zur Aufnahme von Aushub aus überregionalen Grossprojekten festsetzen.

Antrag: Da die technische und betriebliche Machbarkeit eines Anschlussgleises zur Beschickung der Deponie nachgewiesen werden konnte, ist dieser Bahnanschluss in die weitere Planung mit einzubeziehen (Siehe auch Antrag 1 in der Stellungnahme der Dienststelle uwe)

3 Umweltverträglichkeit

Die Deponie Engelprächtigen kann grundsätzlich umweltverträglich erstellt und betrieben werden. Gemäss Stellungnahme der Dienststelle uwe sind dafür jedoch verschiedene Aspekte des Projektes zu verbessern.

Antrag: Die Anträge (1 bis 19) der Dienststelle uwe sind umzusetzen.

4 Zonenplan

Die Deponiezone ist in die Etappen 0 bis 3 und 4 ff. zu differenzieren (Wir beziehen uns auf die Etappierungspläne in den am 18. Januar 2023 eingereichten Unterlagen). Die Bezeichnung der Teilzonen ist sinngemäss wie folgt:

- Für die Etappen 0 bis 3: *Deponiezone Engelprächtigen*
- Für die Etappen 4 ff: *Deponiezone Engelprächtigen (gemäss kantonalem Richtplan)*

Auf dem Teilzonenplan ist die Legende zu ergänzen. Für die Teilzone «*Deponiezone Engelprächtigen (gemäss kantonalem Richtplan)*» ist darauf hinzuweisen, dass die Genehmigung des geänderten kantonalen Richtplans durch den Bundesrat noch ausstehend ist. Zum Zeitpunkt des Genehmigungsgesuchs der Deponiezone wird der aktuelle Stand der Richtplanrevision berücksichtigt werden.

Antrag: Der Zonenplan ist gemäss den obigen Ausführungen anzupassen.

5 Bau und Zonenreglement, Art. 24 a Deponiezone Engelprächtigen

Die Bestimmung entspricht dem Muster-Bau- und Zonenreglement des BUWD. Aufgrund der Ausführungen in Ziffer 2 und des Antrags in Ziffer 4 ist die Bestimmung sinngemäss wie folgt zu ergänzen:

Die Deponiezone ist aufgeteilt in die «Deponiezone Engelprächtigen» und die «Deponiezone Engelprächtigen (gemäss kantonalem Richtplan)». Der Teil Deponiezone Engelprächtigen (gemäss kantonalem Richtplan) ist für Infrastrukturprojekte von kantonalen Bedeutung reserviert. Die Materialanlieferung für diesen Deponieteil erfolgt auf der Schiene und die Freigabe dieser Deponiefläche erfolgt durch das BUWD.

Antrag: Die Bestimmungen des Bau- und Zonenreglements sind gemäss den obigen Ausführungen anzupassen.

6 Baubewilligungsverfahren

Im Rahmen der Vernehmlassung haben sich die Fachstellen auch zu Projektverbesserungen geäußert, welche im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens umzusetzen sind und zur gesamthaften Umweltverträglichkeit des Deponievorhabens beitragen. Wir verweisen auf die Stellungnahmen in der Beilage.

Antrag: Die Anträge der Dienststellen Verkehr und Infrastruktur, Denkmalpflege und Archäologie, Landwirtschaft und Wald sind umzusetzen.

C. ERGEBNIS

Die im Entwurf vorliegende Teilrevision der Ortsplanung im Gebiet Engelprächtigen kann insgesamt als gut und weitgehend vollständig erarbeitet sowie als grösstenteils recht- und zweckmässig beurteilt werden. Aufgrund der vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass sie unter Beachtung der zuvor angeführten Änderungsanträge mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmt.

Die Anträge sind zu bearbeiten und zu bereinigen. Ungenügend umgesetzte Anträge können zu einem Genehmigungsvorbehalt führen. Die Vorlage kann weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung vorbereitet werden. Nach der Verabschiedung sind die Unterlagen dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse


Pascal Wyss-Kohler
Leiter Bereich Recht

Beilagen:

- Kopie der Stellungnahme des Kantons Bern vom 10. September 2021;
- Kopie der Stellungnahme der Dienststellen

Kopie an (inkl. Beilagen):

- Kost+Partner AG, Industriestrasse 14, Postfach, 6210 Sursee
- IPSO ECO AG, Sonnmatthof 1, 6023 Rothenburg
- Dienststelle Umwelt und Energie

- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Baubewilligungen
- Dienststelle Hochschulbildung und Kultur, Abteilung Denkmalpflege und Archäologie
- Bereich Recht des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements
- Kanton Bern, Amt für Gemeinde und Raumordnung, Abteilung Kantonsplanung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

ANHANG GEPRÜFTER PLANUNGSINSTRUMENTE

Folgende Planungsinstrumente wurden vorgeprüft:

- Teilrevision Deponie Engelprächtigen, Änderung Zonenplan 1:2500 vom 24. Februar 2021;
- Deponie Engelprächtigen, Änderung Bau- und Zonenreglement vom 24. Februar 2021;
- Deponie Engelprächtigen, Umweltverträglichkeitsbericht (UVB), Phase Vorprüfung vom 24. Februar 2021.
- Deponie Engelprächtigen, Teilbericht Flora, Fauna & ökologischer Ausgleich zum Umweltverträglichkeitsbericht (UVB), Phase Vorprüfung vom 24. Februar 2021.

Als Grundlage für die Beurteilung dienen folgende Unterlagen:

- Vorprüfungsgesuch vom 9. März 2021;
- Aktennoitz der Sitzung vom 29. Oktober 2021;
- Wiederaufnahmegesuch vom 16. August 2022;
- Aktennoitz der Sitzung vom 15. September 2022;
- Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV vom 24. Februar 2021;
- Deponie Engelprächtigen, Kurzgutachten zum Marktpotenzial (Bericht ohne Datum) vom 18. Juli 2022 (Eingangsdatum);
- Deponie Engelprächtigen, Stellungnahme, Wiederaufnahme vom 18. Januar 2023;
- Deponie Engelprächtigen, technischer Bericht, Phase Vorprüfung vom 24. Februar 2021;
- Deponie Engelprächtigen, Bodenkundliches Gutachten, Phase Vorprüfung vom 1. Februar 2021;
- Deponie Engelprächtigen, Verkehrsgutachten, Phase Vorprüfung vom 24. Februar 2021;
- Deponie Engelprächtigen, Geotechnischer Bericht zur Vorprüfung vom 24. Februar 2021;
- Deponie Engelprächtigen, Landschaftspflegerische Begleitplanung vom 24. Februar 2021;
- Deponie Engelprächtigen, Bilanz ökologischer Ausgleich (1:1000) vom 24. Februar 2021;
- Deponie Engelprächtigen, Endgestaltugn /Rekultivierung (1:1000) vom 24. Februar 2021;
- Deponie Engelprächtigen, Bodenkarte (1:1000) vom 22. Juni 2018;
- Deponie Engelprächtigen, Übersicht Etappierung (1:1000) vom 5. Februar 2021;
- Deponie Engelprächtigen, Situation Bach (1:1000) vom 5. Februar 2021;
- Deponie Engelprächtigen, Längenprofil Bach (1:1000/200) vom 5. Februar 2021;
- Deponie Engelprächtigen, Querprofil Bach (1:100) vom 5. Februar 2021;
- Deponie Engelprächtigen, Situation Erschliessung (1:200) vom 5. Februar 2021;
- Deponie Engelprächtigen, Längenprofil Erschliessung (1:500/100) vom 5. Februar 2021;
- Deponie Engelprächtigen, Geländeschnitte (1:1000) vom 5. Februar 2021;
- Deponie Engelprächtigen, Schnitte Filterbrunnen (1:1000) vom 5. Februar 2021.



Umwelt und Energie (uwe)

Zentrale Dienste

Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 6060
uwe@lu.ch
www.uwe.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Frau Flavia Zumbühl
Murbacherstrasse 21
6003 Luzern

Luzern, 29. März 2023 isc

Gemeinde Ufhusen, Teilrevision der Ortsplanung inkl. Bauprojekt mit Umweltverträglichkeitsbericht, Deponie Engelprächtigen 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die von Ihnen erhaltenen Unterlagen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

- 1. Vorbemerkungen** Deponien der Typen A und B mit Deponievolumen von mehr als 500'000 m³ unterliegen gemäss Nummer 40.4 des Anhangs zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Das Projekt "Deponie Engelprächtigen, Ufhusen" ist UVP-pflichtig, da das Deponievolumen mehr als 500'000 m³ umfasst. Nach Art. 10c Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) beurteilen die Umweltschutzfachstellen, im vorliegenden Fall die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) des Kantons Luzern, die Voruntersuchung sowie den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB). Die Stellungnahme zur Voruntersuchung sowie zum Pflichtenheft zum UVB erfolgt im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens und ist in die vorliegende Stellungnahme integriert.

Die Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt und die Einhaltung der umweltrelevanten Gesetzgebungen wurden basierend auf den eingereichten Unterlagen beurteilt.

Von der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) liegt eine Stellungnahme vom 2. September 2021 an die Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) vor. Unter Berücksichtigung der Anträge und Bemerkungen der Fachbereiche Wald, Fischerei, Landwirtschaft und Natur und Landschaft ist das Projekt als umweltverträglich einzustufen.

Weiter liegt die Stellungnahme der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) vom 6. April 2021 an die Dienststelle rawi vor. Bei Einhaltung der formulierten Anträge der Abteilung Naturgefahren und den Bemerkungen der Abteilung Strassenbau ist die Umweltverträglichkeit ebenfalls gegeben.

Ausserdem hat auch die Abteilung Baubewilligungen der Dienststelle rawi mit internem Schreiben vom 26. März 2021 Ihre Stellungnahme abgegeben und keine grundsätzlichen Vorbehalte gegen das Projekt formuliert.

Die Kantonsarchäologie und die kantonale Denkmalpflege haben mit Schreiben vom 7. April 2021 bzw. vom 29. März 2021 an die Dienststelle rawi zum Projekt Stellung genommen. Unter Berücksichtigung der formulierten Bemerkungen und Hinweise ist die Umweltverträglichkeit ebenfalls gegeben.

Aus Sicht der Dienststelle uwe vermag das Projekt die umweltrelevanten Anforderungen unter Beachtung der formulierten Anträge zu erfüllen, sofern auch die Abstimmung des vorliegenden Projektes mit der Region Oberaargau erfolgt (der Regionale Entwicklungsträger wird dazu im Rahmen der UVB-Beurteilung zum Mitbericht eingeladen) und die Ablagerungskapazitäten ohne Bahnanschluss auf ein regionales Einzugsgebiet ausgerichtet wird, respektive für überregionale Grossprojekte ein Bahnanschluss und ein entsprechendes Kompartiment zur Verfügung steht. Die Dienststelle uwe beantragt die nachfolgenden Bemerkungen, Hinweise sowie Anträge, sowie die oben erwähnten Stellungnahmen der anderen Verwaltungseinheiten für die weitere Planung als verbindlich zu erklären.

Eingereichte Unterlagen

Berichte

- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen, Umweltverträglichkeitsbericht (UVB), Phase Vorprüfung, 24.2.2021, IPSO ECO AG
- Teilbericht Flora, Fauna & ökologischer Ausgleich zum Umweltverträglichkeitsbericht (UVB), 1.2.2021, Manfred Steffen
- Planungsbericht, 24.2.2021, Kost und Partner AG
- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen, Technischer Bericht – Phase Vorprüfung, 22.2. 21, Tagmar AG
- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen, Verkehrsgutachten – Phase Vorprüfung, 24.2. 21, Viaplan AG
- Ufhusen, Deponie Engelprächtigen, Geotechnischer Bericht zur Vorprüfung, 24.2. 21, BK Grundbau AG
- Landschaftliche Begleitplanung, Phase Vorprüfung, 24.2.21, Freiraum Architektur GmbH
- Bodenkundliches Gutachten, Phase Vorprüfung, 1.2.21, IPSO ECO AG
- Technischer Bericht – Phase Vorprüfung, 24.2.21, Tagmar AG
- Abklärungen zum Bedarfsnachweis, 16.08.2022, IPSO ECO AG / 18.07.2022, Cycad AG
- Abklärungen zur Gleiserschliessung und Etappierbarkeit, 18.01.2023, IPSO ECO AG / KPZ Fahrbahn AG

Pläne

- Änderung Zonenplan, Reserve, Teilrevision Deponie Engelprächtigen, Massstab 1:2500, 24.2.21
 - 17-026-102, Deponie Engelprächtigen, Bodenkarte, 1:1000, 22.6.18
 - 17-026-201, Übersicht Etappierung, 1:1000, 5.2.21
 - 17-026-212, Situation Bach, 1:500, 5.2.21
 - 17-026-233, Querprofile Bach 1:100, 5.2.21
 - 17-026-232, Schnitte Filterbrunner 1:1000, 5.2.21
 - 17-026-215, Situation Erschliessung 1:200, 5.2.21
 - Längenprofile: 17-026-222, Bach, 1:1000/200 und 17-026-223, Erschliessung 1:500/100, jeweils 5.2.21
 - 17-026-231, Geländeschnitte 1-6, 1:1000, 5.2.21
 - 17-026-251, Entwässerung Deponie 1:1000, 5.2.21
 - 17-026-281, Sichtweiten und Schleppkurven Einmünder, 1:200, 5.2.21
 - 805-2311, Endgestaltung/Rekultivierung, 1:1000, 24.2. 21
 - 805-2312, Bilanz Ökologischer Ausgleich, 1:1000, 24.2.21
- 2.1. **Abfallbewirtschaftung** (Michael Lutz)

UVB / Voruntersuchung

Die Bewilligung zum Errichten einer Deponie wird gemäss Art. 30e Abs. 2 USG und

Art. 39 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) nur erteilt, wenn die Deponie notwendig respektive der Bedarf an Deponievolumen nachgewiesen und der Deponiestandort in der Abfallplanung und im Kantonalen Richtplan ausgewiesen ist, und wenn die nach Art. 36 VVEA geltenden Anforderungen an Standort sowie Bauwerk der Deponie eingehalten sind.

Bedarf

Auf den Luzerner Deponien des Typs B wurden in den vergangenen Jahren (2010 - 2021) im Durchschnitt jährlich gut 200'000 m³ (fest) nicht verwertbare mineralische Abfälle abgelagert (ohne unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial). Die genannte Menge beinhaltet auch Lieferungen aus anderen Kantonen. Ausserkantonale Anlieferungen erfolgen vor allem auf die Deponien am Rand des Kantons, wie dies auch im vorliegenden Deponieprojekt Engelprächtigen der Fall sein wird, da deren Marktgebiet über die Kantonsgrenze reicht. Im nordwestlichen Teil des Kantons Luzern bietet neben der Deponie Hächlerenfeld, welche soeben um eine Etappe erweitert wurde, noch die Deponie Briseck in Zell eine beschränkte Menge Deponieraum für nicht verwertbare mineralische Abfälle an. Die Deponie Briseck verfügt jedoch nur noch über ein kleines Restvolumen und es zeichnet sich keine Erweiterungsmöglichkeit respektive kein Nachfolgeprojekt für diese Deponie ab. Das bedeutet, dass in absehbarer Zeit im nordwestlichen Teil des Kantons Luzern nur noch eine Deponie des Typs B zur Verfügung steht. Im Hinblick auf die Entsorgungssicherheit sowie aus marktwirtschaftlichen Überlegungen macht eine zweite Deponie im nordwestlichen Kantonsteil Sinn. In die Betrachtung mit einzubeziehen ist auch die angrenzende Region Oberaargau auf Berner Kantonsgebiet. Da in unmittelbarer Nähe zur Kantonsgrenze auch auf Berner Seite (Gemeinde Gondiswil) eine Deponie des gleichen Typs geplant ist, ist eine Koordination nötig, denn der Bedarf für einen parallelen Betrieb von zwei Deponien des Typs B dies- respektive jenseits der Kantonsgrenze ist nicht gegeben. Aus diesem Grund stehen die beiden Kantone über die Regionalplanung Oberaargau mit seinem Planungsinstrument ADT in Kontakt.

Aus Sicht der Abfallbewirtschaftung ist – unter dem Vorbehalt, dass das Deponieprojekt Gondiswil im unmittelbar angrenzenden Berner Kantonsgebiet zeitlich erst nach Abschluss der Deponie Engelprächtigen in Betrieb geht - der Bedarf für die vorgesehene Deponie Engelprächtigen ausgewiesen.

Etwas kritischer betrachten wir das angestrebte jährliche Volumen von 50'000m³ fest – immerhin ein Viertel der gesamten im Kanton anfallenden Menge. Da die Deponie ein ähnliches Einzugsgebiet wie die Deponie Hächlerenfeld in Dagmersellen bedient (welche ihrerseits für eine Jahreskapazität in der obigen Grössenordnung bewilligt wurde), wird sich eine gewisse Verschiebung der Abfallmengen ergeben. Selbst mit den ab voraussichtlich 2023 ausgeschöpften Kapazitäten der Deponie Briseck werden aus Sicht des Fachbereichs Abfallbewirtschaftung ohne eine entsprechende Preisgestaltung kaum derart grosse Abfallströme auf die Deponie Engelprächtigen treffen, dass ein Einbau von 50'000 m³ pro Jahr ohne weiteres realistisch ist. Denn der Materialanfall innerhalb des Kantons ist sehr unterschiedlich. In den sich entwickelnden Regionen, vor allem entlang der Hauptentwicklungsachsen, besteht ein grösserer Bedarf an Ablagerungsvolumen als im ländlichen Raum. Somit erachten wir die veranschlagten 0.5 m³ mineralische Bauabfälle pro Einwohner und Jahr für dieses Einzugsgebiet als überhöht. Es kann nicht im Sinne der kantonalen Planung sein, das Einzugsgebiet übermässig auszuweiten, nur um die veranschlagten Einbaumengen zu erreichen. Als weiterer Grund für eine eher zurückhaltende Planung sind die Bestrebungen zu gewichten, mehr Bauabfälle, welche heute den Bauschuttdeponien zugeführt werden (namentlich Mischabbruch und schwach verschmutzte Aushübe) aufzubereiten und im Sinne der Kreislaufwirtschaft wieder als Baustoffe einzusetzen.

Die Gesuchsteller weisen mit den nachgereichten Unterlagen (Kurzgutachten Marktpotenzial der Cycad AG vom 18.07.2022) ein Potential von geschätzt 60-70'000m³/a aus. Der Gutachter rechnet mit einer leichten Verstärkung des Marktwettbewerbs, der

jedoch nicht zu einem ruinösen Preiskampf führen sollte. Er rechnet jedoch mit einem sehr grosszügig überregional ausgelegten Einzugsgebiet für die Deponie, welches aus kantonaler Sicht der peripheren, suboptimal erschlossenen Lage der Deponie nicht gerecht wird. Sowohl den kantonalen Behörden als auch dem Gemeinderat (vgl. Gemeinderatsbeschluss Nr. 127 vom 28. September 2021) ist bewusst, dass die Deponie nicht nur für den lokalen Bedarf vorgesehen werden kann und das Einzugsgebiet regional, auch unter Einbezug der Region Oberaargau zu betrachten ist. Der Kanton stellt nicht im Abrede, dass durch eine entsprechende Preisgestaltung auch Abfälle aus einem erweiterten Einzugsgebiet angezogen werden können. Negative Beispiele aus anderen Kantonen (Bsp. Kanton Basel) zeigen dies sehr gut. Es ist aber nicht im Interesse der kantonalen Planung, grossvolumige Anlagen mit schwacher Erschliessungsgüte zu bewilligen. Wie in den Verhandlungen dargelegt, wird der Kanton Luzern im Rahmen der Projektbewilligung einen Mechanismus implementieren, um den Anteil an ausserkantonalen Abfällen auf ein sinnvolles Mass zu beschränken und Emissionen aus Transporten zu begrenzen. Er tut dies in der aktuellen Praxis bereits in mehreren Fällen, entweder über einen maximalen Anteil ausserkantonaler Abfälle (Bsp. 20%) oder durch eine maximale Anlieferdistanz (Bsp. 20km).

Deshalb wurde im Rahmen der Vorprüfung auch verlangt, dass aufzuzeigen ist, wie die Deponie etappiert für einen reduzierten Volumenanstieg betrieben werden kann.

Um ein Volumen in der veranschlagten Grössenordnung von 50'000-60'000m³/a verkehrstechnisch rechtfertigen zu können, müsste die Erschliessungsgüte verbessert werden. Hier weist der Richtplan den Weg, wonach gemäss KPR 2015 Deponiestandorte, die verkehrsmässig günstig liegen (Marktnähe) und somit kürzere Strassentransporte verursachen oder über einen Bahnanschluss verfügen zu bevorzugen sind. Da ersteres nachweislich nicht erfüllt ist (die Deponie liegt ausserhalb der Hauptentwicklungssachse (Ypsilon) gemäss KPR 15 und in einer Distanz von 17km ab Autobahnanschluss Dagmersellen und 20km ab Autobahnanschluss Sursee), verbleibt lediglich die Realisierung eines Bahnanschlusses um die Erschliessung zu verbessern. Aus diesem Grund wurde der Nachweis der Machbarkeit eines Bahnanschlusses für die Deponie einverlangt und mit den nachgereichten Unterlagen (Machbarkeitsstudie KPZ Fahrbahn vom 18.01.2023 und dem mit Gemeinderatsentscheid 2023-145 vorliegenden Einverständnis der Grundeigentümerin (Gemeinde Ufhusen) als machbar nachgewiesen.

Der Bahnanschluss ist eine sehr kostenintensive Infrastruktur, so dass eine Realisierung wiederum bedingt, dass entsprechend grosse Volumenströme darüber abgewickelt werden können. Dabei spielen Grossprojekte von überregionalem Interesse wie der Durchgangsbahnhof Luzern, der gemäss aktuellem Kenntnisstand ab 2030 gebaut werden soll und sehr grosse, nicht verwertbare Anteile an verschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial hervorbringen wird, eine wichtige Rolle. Die Entsorgung dieser Abfälle ist von kantonalem Interesse und die Eisenbahngesetzgebung gibt dem Kanton die Kompetenz einer Zuweisungsplanung (Art. 18 EBG) für Abfälle aus Bahninfrastrukturprojekten. Der Kanton beabsichtigt deshalb, die Deponie Engelprächtigen mit einem Richtplaneintrag als Anlage mit dem Potenzial zur Aufnahme von Aushub aus überregionalen Grossprojekten festzusetzen. Die entsprechenden Schritte sind im Rahmen der laufenden Richtplanrevision vorzusehen.

Da die technische und betriebliche Machbarkeit eines Anschlussgleises zur Beschickung der Deponie nachgewiesen werden konnte, ist dieser Bahnanschluss in die weitere Planung mit einzubeziehen. (→Antrag 1) Dies als Grundvoraussetzung, dass ein Betrieb mit den angestrebten Jahresmengen als Richtplankonform angesehen werden kann. Wird auf einen Bahnanschluss verzichtet, muss den Betreibern nahegelegt werden, mit geringeren Jahresmengen zu kalkulieren und das Projekt nötigenfalls so zu redimensionieren respektive wie dargelegt zu etappieren, dass ein Projektabschluss innert 20 Jahren möglich ist. Der Kanton behält sich vor, die Einzonung zwar vollumfänglich gutzuheissen, die

entsprechenden Etappen aber nötigenfalls gestaffelt und unter Auflagen und Bedingungen freizugeben.

Abfallplanung

Die Abfallplanung des Kantons Luzern, Stand 2021, sieht hinsichtlich den Deponievolumen für nicht verwertbare mineralische Bauabfälle (Deponien Typ B) Handlungsbedarf. Unter anderem soll die Realisierung bewilligungsfähiger Projekte unterstützt und nötigenfalls Erweiterungen von bestehenden Deponien zur Volumenoptimierung geprüft werden (Massnahme DA-3).

Grösse

Deponien des Typs B haben ein nutzbares Volumen von mindestens 100'000 m³ aufzuweisen. Das ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Bst. b VVEA. Das Volumen der geplanten Deponieerweiterung liegt deutlich über der in der VVEA geforderten Mindestgrösse.

Standort

An den Standort von Deponien des Typs B werden nach Anhang 2 Ziff. 1 zur VVEA primär folgende Anforderungen gestellt:

Deponien dürfen generell nicht in Grundwasserschutzzonen oder Grundwasserschutzarealen errichtet werden und sich nicht in einem überschwemmungs-, steinschlag-, rutschungs- oder besonders erosionsgefährdeten Gebiet befinden. Deponien und Kompartimente der Typen A und B sind unter bestimmten Voraussetzungen auch im Randgebiet von nutzbaren unterirdischen Gewässern zugelassen. Der Untergrund und die Umgebung einer Deponie haben, allenfalls unter Einbezug baulicher Massnahmen, Gewähr dafür zu bieten, dass die Deponie langfristig stabil bleibt und dass keine Verformungen auftreten, die insbesondere das Funktionieren der vorgeschriebenen Anlagen beeinträchtigen können. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist mit Baugrunduntersuchungen und Setzungsberechnungen unter Berücksichtigung der abzulagernden Abfälle nachzuweisen.

Im vorgesehenen Deponieperimeter befinden sich weder Grundwasserschutzzonen noch Grundwasserschutzareale. Einzig der nördliche Bereich des Deponieperimeters liegt im Randgebiet von nutzbarem unterirdischem Gewässer (Gewässerschutzbereich Au), was gemäss Anhang 2 Ziff. 1.2.2. VVEA für eine Deponie des Typs B entsprechende geotechnische Anforderungen an die Dichtigkeit des Untergrundes bedingen würde. Da in diesem Bereich jedoch bewusst auf ein Kompartiment des Typs B verzichtet wird und stattdessen ein Kompartiment des Typs A (für unverschmutztes Aushubmaterial) vorgesehen ist, sind keine geotechnischen Anforderungen zu erfüllen. Die Standortanforderung der VVEA hinsichtlich Grundwasserschutz kann so eingehalten werden.

Der nördliche Rand des geplanten Deponieperimeters kommt in einen durch Überschwemmung/Übersarung gefährdeten Bereich zu liegen. Nach der UVB-Voruntersuchung vom 24. Februar 2021 (Ipsos Eco Rothenburg) sind jedoch aufgrund der Anhebung des Geländes keine konkreten Gefahren für den Deponiekörper abzuleiten.

Die Beurteilung der Hochwasser-Thematik liegt bei der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif).

Die in der Gefahrenkarte verzeichneten Hinweise für oberflächliche Spontanrutschungen aufgrund grösserer Hangneigung haben für das Deponieprojekt keine konkrete Bedeutung, respektive werden durch die Schüttung eher verbessert. Einzig bei der Bachgestaltung auf der Ostseite des Deponieperimeters sind diese Hinweise zu beachten. Eine Gefährdung der geplanten Deponie durch andere Naturgefahren ist nicht erkennbar.

Der Untergrund des Deponieperimeters ist aufgrund seiner früheren Nutzung als Kohleabbaugebiet hinsichtlich Gesamtstabilität und Setzungen nicht unproblematisch. Der Untergrund des vorgesehenen Deponiegeländes wurde durch die BK Grundbauberatung untersucht. Die Resultate und Folgerungen sind im Geotechnischen Bericht (BK Grund-

bauberatung vom 24. Februar 2021) festgehalten. Demnach kann mit geeigneten Massnahmen und einer fachgerechten Überwachung das langfristige Funktionieren der Entwässerung gewährleistet werden. Das Funktionieren der Basisentwässerung ist entscheidend für die Gewährleistung der Stabilität insbesondere auch des Deponiefusses.

Die für eine Deponie des Typs B relevanten Standortanforderungen der VVEA sind erfüllt beziehungsweise können unter Berücksichtigung bestimmter Vorgaben und Empfehlungen erfüllt werden.

Entwässerung

Gemäss Anhang 2 Ziff. 2.4.2 zur VVEA müssen Deponien des Typs B über Anlagen zur Entwässerung verfügen, wenn sie im Randgebiet von nutzbaren unterirdischen Gewässern liegen oder eine Entwässerung zur Sicherstellung der Stabilität der Deponie nötig ist. Wie die geotechnischen Abklärungen zeigen, ist für die Gewährleistung der Stabilität des Deponiefusses eine langfristig funktionierende Basisentwässerung grundlegend. Gemäss dem Entwässerungsplan vom 5. Februar 2021 (Tagmar AG, Dagmersellen) ist vorgesehen die Sickerwässer aus dem B-Kompartiment fächerartig auf einen zentralen Kontroll- und Sammelschacht zu führen. Ein nachgeschalteter Kontrollschacht ermöglicht die Probenahme des gesamten Deponiesickerwassers. Bei Bedarf können die Sickerwässer der einzelnen Etappen im zentralen Kontroll- und Sammelschacht separat beprobt werden. Das geplante Entwässerungssystem ist unterhaltsfreundlich und entspricht dem Stand der Technik. Weil mit grossen Setzungsdifferenzen gerechnet werden muss, kommt nicht nur der Leitungslegung (Gefällreserve, genügend Kapazitätsreserve beim Ausfall einzelner Stränge), sondern v.a. auch der Rohrqualität eine grosse Bedeutung zu, weil punktuelle Belastungen hohe Ansprüche an die Stabilität des Rohrmaterials stellen. Es ist aufzuzeigen, mit welchen Rohrqualitäten diese Ansprüche abgedeckt werden können. (→ Antrag 2)

Gemäss Kapitel 6.3.5 des UVB respektive dem Entwässerungsplan erfolgt die Entwässerung des A-Kompartiments unabhängig von der oben genannten Entwässerung in das kleine Rinnsal am Fusse der Deponie. Es ist jedoch nicht ersichtlich, wie die unter Massnahme En-03 vorgesehene separate Kontrollmöglichkeit bestehen soll. Zudem ist schwierig abzuschätzen ob das Rinnsal in der Lage ist, das Wasser abzuführen ohne dass es zu einer übermässigen Vernässung des Deponiefusses kommt. (→ Antrag 3). Der Zielkonflikt zwischen vorgesehener Schaffung von Feuchthabitaten am Deponiefuss und schadloser Ableitung des Meteorwassers zur Vermeidung von Stabilitätsproblemen ist auch im Geotechnischen Bericht Kapitel 9, S. 18 erwähnt.

Unter Massnahme En-01 sind temporäre Zusatzinstallationen erwähnt wie Absetzbecken. Der Standort derselben sind entsprechend der jeweiligen Etappe im Entwässerungsplan aufzuführen (→ Antrag 4). Unter Umständen lässt sich einer der vorgesehenen Teiche so ausbilden, dass er zusätzlich Absetz- und Retentionsfunktionen übernehmen kann, sofern der ökologische Wert dadurch nicht wesentlich geschmälert wird.

Kompartiment Typ A

Im nördlichen Rand des Perimeters ist ein Kompartiment des Typs A geplant. Die Abtrennung zwischen den Kompartimenten muss gewährleisten, dass kein Wasser vom Kompartiment des Typs B in das Kompartiment des Typs A gelangt. Die Abtrennung ist möglichst vertikal auszuführen und die weniger setzungsempfindlichen Abfälle müssen im unteren Kompartiment abgelagert werden. Das ergibt sich aus Anhang 2 Ziffer 2.3 zur VVEA.

Gemäss Etappenplan ist in mehreren Etappen (0, 1, 2, 9) vorgesehen, A und B Kompartimente einzurichten. Zumindest lassen die Volumenangaben auf dem Plan draufschliessen. Aus diesem Plan ergeben sich für die B-Kompartimente in der Summe ein Volumen von 993'500m³ und für die A-Kompartimente eines von 360'500m³. Dabei ist auf eine saubere Kompartimentsabgrenzung nach VVEA respektive der Norm SIA 203 Deponiebau zu achten, weil ansonsten nicht garantiert werden kann, dass die unverschmutzten Aushubmengen von der VASA-Abgabepflicht befreit werden können. Es ist

aufzuzeigen, wie die Abgrenzung zwischen den Kompartimenten in den einzelnen Etappen angedacht ist (→ Antrag 5).

Anträge für die UVB-Hauptuntersuchung:

- Antrag 1: Der Bahnanschluss ist in der weiteren Projektierung verbindlich mit einzu-beziehen. Dies vor dem Hintergrund, dass der Kanton ansonsten nicht in Aussicht stellen kann, für einen schwach erschlossenen Standort ein – hinsichtlich des eher ländlichen Einzugsgebiets - verhältnismässig grosses Jahresvolumen als bewilligungsfähig zu betrachten.
- Antrag 2: Es ist aufzuzeigen, welche Rohrqualitäten die nötige Stabilität aufweisen, dass sie die punktuell zu erwartenden Setzungen schadlos überstehen, respektive auch beim Auftreten derselben die Funktionstüchtigkeit gewährleistet bleibt.
- Antrag 3: Im Entwässerungsplan ist aufzuzeigen, wie das Wasser aus dem Kompartiment A kontrolliert werden soll (Kontrollschacht) und es soll überprüft werden, ob eine direkte Ableitung in den Vorfluter (Bach) nicht vielleicht zielführender ist um eine Vernässung des Deponiefusses zu vermeiden.
- Antrag 4: Die für die Entwässerung nötigen Zusatzinstallationen (Absetzbecken) sind, bezogen auf die entsprechende Etappe, im Entwässerungsplan aufzuführen. Auch ist zu berechnen, welche Retentionswirkung die Becken aufzuweisen haben.
- Antrag 5: Es ist aufzuzeigen, wie die einzelnen Kompartimentsabtrennungen in denjenigen Etappen, welche ein A und ein B-Kompartiment aufweisen vorgesehen sind. Dies insbesondere im Hinblick auf eine Abgrenzung zwischen denjenigen Volumina, für welche keine VASA-Abgabe geleistet werden soll.

Zonenplanänderung

Die Deponie Engelprächtigen liegt praktisch vollumfänglich in einem sogenannten Deponieeignungsgebiet. Im KRP 15 sind diese Deponieeignungsgebiete bezeichnet. Das sind Gebiete, die keine generellen Konflikte zu übergeordneten öffentlichen Interessen aufweisen und sich somit unter bestimmten Voraussetzungen für die Errichtung von Deponien der Typen A und B eignen. Einzig ein Streifen im südlichen Perimeter liegt ausserhalb des Eignungsgebiets. Der Grund für den Ausschluss ist die dortige Hangneigung als Folge des früheren Kohleabbaus. Mit der Wiederherstellung der ursprünglichen Landschaft wird diese Gefahr jedoch entschärft (vgl. auch Geotechnischer Bericht Kapitel 5), so dass das Projekt hinsichtlich dem Kriterium Deponieeignungsgebiet als Richtplankonform angesehen werden kann.

Seitens Abfallbewirtschaftung steht der Zonenplanänderung somit nichts entgegen.

2.2. **Boden** (Matthias Grob)

UVB / Voruntersuchung, Bodenschutzkonzept

Durch das Deponieprojekt wird Boden im Umfang von 17 ha beansprucht. Gemäss Bodenschutzkonzept vom 1. Februar 2021 der IPSO ECO AG (Berichtsbeilage UVB – Phase Vorprüfung) weisen die Böden auf insgesamt rund 8.5 ha Fruchtfolgequalität auf.

Die Notwendigkeit von Unterboden-Rekultivierungen auf ökologischen Ausgleichsflächen sind in Zusammenarbeit mit der ökologischen Baubegleitung festzulegen und zu begründen. Es ist ein Übersichtsplan mit den geplanten Auftragsmächtigkeiten von Ober- und Unterboden über den gesamten Deponieperimeter zu erstellen (→ Antrag 6).

Das Vorgehen in Bezug auf die Erfolgskontrolle der Rekultivierung ist noch unklar. Die Abnahmeprotokollierung nach Bodenauftrag und nach Folgebewirtschaftung ist für grössere Teilflächen (i.d.R. zwischen 3 - 5 ha) vorzusehen (→ Antrag 7).

Die Dienststelle uwe sieht eine Teilnahme an der Feldbegehung zur Abnahme nach Bodenauftrag vor.

Sämtliche bodenrelevanten Arbeiten sind durch eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu begleiten. Für die BBB ist ein Pflichtenheft zu definieren (→ Antrag 8).

Anträge für die UVB-Hauptuntersuchung:

Das Bodenschutzkonzept ist bezüglich folgender Punkte zu ergänzen:

- Antrag 6: Die geplanten Auftragsmächtigkeiten von Ober- und Unterboden sind anhand eines Übersichtsplan darzustellen. Die Rekultivierung mit Bodenmaterial auf ökologischen Ausgleichsflächen ist zu begründen.
- Antrag 7: Die Erfolgskontrolle bzw. die Überprüfung des Rekultivierungsergebnisses, inkl. Vorgehen bei Nicht-Erreichung der vorgesehenen Bodenqualität, ist zu definieren
- Antrag 8: Unter Berücksichtigung des Muster-Pflichtenhefts der Dienststelle uwe ist ein Pflichtenheft für die Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu definieren.

Zonenplanänderung

Sollen FFF einer anderen als der Landwirtschaftszone zugewiesen werden, so sind die Voraussetzungen gemäss § 39c des Planungs- und Baugesetz (PBG) zu berücksichtigen. Durch das vorgesehene Projekt dürfen keine Fruchtfolgeflächen (FFF) verloren gehen. Beanspruchte FFF sind vollumfänglich wiederherzustellen oder zu kompensieren.

Mit dem vorliegenden Deponieprojekt ist eine vor-Ort Kompensation der FFF vorgesehen. Der Verbrauch von 8.5 ha FFF soll durch die spätere Neuschaffung von 10 ha FFF kompensiert werden. Seitens des Fachbereichs Boden kann der Zonenplanänderung zugestimmt werden.

2.3. **Grundwasser** (Daniela Rechsteiner)

UVB / Voruntersuchung

Gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) Anhang 2 Ziff. 1.1.4 müssen Deponien und Kompartimente der Typen A und B, die über nutzbaren unterirdischen Gewässern oder in den zu ihrem Schutz notwendigen Randgebieten liegen, mindestens 2m über dem natürlichen, zehnjährigen Grundwasserhöchstspiegel liegen. Der nördliche Teil der Deponie liegt über dem Grundwasservorkommen Ufhusen, welches mit dem nutzbaren Grundwasservorkommen Lutherental verbunden ist. In den vorliegenden Berichten wurde der minimale und maximale Grundwasserspiegel im Bereich der vorgesehenen Deponie Engelprächtigen nicht ermittelt. Somit kann nicht beurteilt werden, ob die Deponiesohle mindestens 2 m über dem natürlichen, zehnjährigen Grundwasserhöchstspiegel zu liegen kommt. Solange diese Grundlagen fehlen, kann seitens des Bereichs Grundwasser dem vorgesehenen Deponie Projekt Engelprächtigen nicht zugestimmt werden.

Anträge für die UVB-Hauptuntersuchung:

- Antrag 9: Der natürliche, zehnjährige Grundwasserhöchstspiegel des Grundwasservorkommens Ufhusen muss im Bereich der Deponie ermittelt werden.
- Antrag 10: Im Querprofil der Deponie Engelprächtigen soll der natürliche, zehnjährige Grundwasserhöchstspiegel des Grundwasservorkommens Ufhusen eingezeichnet werden.
- Antrag 11: Es soll beurteilt werden, ob die Vorgaben gemäss Anhang 2 Ziff. 1.1.4 der VVEA eingehalten werden.

Zonenplanänderung

Aus Sicht des Grundwasserschutzes kann der Zonenplanänderung zugestimmt werden.

2.4. **Oberflächengewässer** (Philipp Arnold)

UVB / Voruntersuchung

Die Deponie soll in die Rot (ID 442001) entwässert werden. Es wird argumentiert, die Grenzwerte nach Gewässerschutzverordnung (GSchV) würden eingehalten. Dabei wird nur von emissionsseitigen Einleitbedingungen geschrieben. Es wird nicht auf einzelne Stoffe eingegangen. Die Immissionsbetrachtung fehlt. Im Hauptbericht ist aufzuzeigen, mit welchen Stoffen in welchen Konzentrationen zu rechnen ist und welche Auswirkungen, diese auf den Vorfluter haben. Daraus ist ein Monitoringkonzept zu Überwachung der Sickerwässer aufzuzeigen. Dafür empfehlen wir das «Tool Deponiesickerwasser» (<https://uwe.lu.ch/-/media/UWE/Dokumente/Themen/Abwasser/Hilfsmittel>).

Die Ausdohlung des Baches ID 443026 begrüssen wir. Eine frühere Ausdohlung ist zu prüfen.

Bahnerschliessung (Nachreichung)

Mit der Erschliessung der Deponie durch die Bahn wird je nach Variante die Rot mit einer Bahnbrücke gequert werden müssen. Diese 'schleifende' Querung liegt auf Gemeindegebiet von Zell. Damit werden erhebliche Laufmeter Gewässer überdeckt, was wir grundsätzlich als kritisch betrachten (siehe Überdeckungsverbot nach Art. 38 Gewässerschutzgesetz). Insbesondere wird mit Variante 2 und 3 ein frisch revitalisierter Bachabschnitt der Rot mit Überdeckung und erheblichem Eingriff in den Gewässerraum betroffen werden. Variante 2 mit einer geschätzten Brückenquerungslänge im Gewässerraum von gegen 100 Meter erachten wir daher kaum als bewilligungsfähig.

Im UVB ist die Bahn-Erschliessung und die Beanspruchung von Gewässerraum durch die besondere 'schleifende' Gewässerquerung mit somit zwingend abzuhandeln, auch hinsichtlich allfälliger Abwägung mit anderen Umweltbelange (Bahntransport) und Ersatzmassnahmen. Letztere sind im Projekt aufzuzeigen. Von der Installationsfläche – Umschlagfläche auf Parzelle Nr. 102 (Ufhusen) sind keine Gewässer und kein Gewässerraum betroffen.

Antrag Projekt

Im Projekt ist die Bahnerschliessung mit Ersatzmassnahmen für den Eingriff in die Rot aufzuzeigen.

Die Variante 2 der Erschliessung mit Querung des frisch revitalisierten Abschnittes der Rot ist nicht weiter zu verfolgen, da diese kaum bewilligungsfähig ist.

Anträge die UVB-Hauptuntersuchung:

- Antrag 12; Die Auswirkungen des Bahnanschlusses auf die Rot, sowie die Beanspruchung von Gewässerraum und Ersatzmassnahmen sind in der UVB-Hauptuntersuchung abzuhandeln (Ergänzung des Pflichtenheftes).
- Antrag 13: Die erwarteten Emissionen und Immissionen des Sickerwassers auf die Rot sind aufzuzeigen
- Antrag 14: Ein geeignetes Monitoring ist zu definieren

Zonenplanänderung

Aus Sicht Gewässerschutz bestehen keine Einwände gegen die vorgesehene Erweiterung der Deponiezone.

2.5. **Lärm** (Urs Schmied)

UVB / Voruntersuchung

Die Deponie Engelprächtigen stellt eine neue ortsfeste Anlage im Sinne des Umweltschutzgesetzes dar. Nach Art. 7 der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV) müssen die Lärmemissionen neuer ortsfester Anlagen so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (Vorsorgeprinzip). Die

von der Anlage allein erzeugten Lärmimmissionen dürfen ausserhalb des Betriebsareals die dort massgebenden Planungswerte nicht überschreiten.

Der Betrieb neuer oder wesentlich geänderter ortsfester Anlagen darf gemäss Art. 9 LSV nicht dazu führen, dass durch die Mehrbeanspruchung einer Verkehrsanlage die Immissionsgrenzwerte überschritten werden oder durch die Mehrbeanspruchung einer sanierungsbedürftigen Verkehrsanlage wahrnehmbar stärkere Lärmimmissionen erzeugt werden.

Gemäss Art. 7 LSV dürfen die durch die neue Anlage allein erzeugten Lärmimmissionen zu keiner Überschreitung der Planungswerte entlang von Zufahrtsstrassen führen. In den Projektunterlagen sind Aussagen über den Betriebslärm der Anlage und die durch den Mehrverkehr verursachte Belastung zu machen.

Weiter müssen während der Bauphase (Einrichtung der Deponie, Erstellung Zufahrtsstrassen mit Installationen) gemäss Art. 6 LSV die Anforderungen aus der Baulärm-Richtlinie des BAFU aus dem Jahr 2006 (Stand 2011) eingehalten werden.

Im UVB wird auf alle erwähnten Aspekte der lärmrechtlichen Beurteilung eingegangen und sie sind vollständig sowie korrekt verfasst. Es kann aufgezeigt werden, dass die verursachten Lärmimmissionen (Beurteilungspegel) durch den Betrieb sowie den induzierten Mehrverkehr bei allen relevanten Empfangspunkten unter den massgebenden Planungswerte liegen. Die Anforderungen aus Art. 9 LSV für den Mehrverkehr auf dem umliegenden Strassennetz sind ebenfalls erfüllt, da der induzierte Verkehr zu keinen wahrnehmbar höheren Immissionen führt. Für die Begrenzung des Baulärms sind einerseits die korrekten Massnahmenstufen festgelegt und andererseits zwei konkrete Massnahmen zur Umsetzung definiert worden.

Mit den im UVB definierten Rahmenbedingungen und Massnahmen kann aufgezeigt werden, dass die lärmrechtlichen Anforderungen mit der Einrichtung sowie dem Betrieb der Deponie Engelprächtigen eingehalten werden können. Die Beurteilung des Themas Lärm kann mit der Voruntersuchung abgeschlossen werden, mit Ausnahme der als Nachreichung eröffneten Thematik des Bahnanschlusses (siehe nachfolgend).

Bahnanschluss (Nachreichung)

Gemäss nachgereichten Unterlagen vom 18. Januar 2023 wurde die Realisierung eines Anschluss-Bahngleises entlang der Bahnlinie 443 der BLS aus technischer und betrieblicher Sicht geprüft. Es wird darin keine Aussage darüber gemacht, ob mit dieser Variante die lärmrechtlichen eingehalten werden können, dies insbesondere im Bereich des geplanten Materialumschlages bzw. Materialverlads auf die Güterwagen.

In einer ergänzenden Lärmbeurteilung ist aufzuzeigen, ob und allenfalls mit welchen Massnahmen die lärmrechtlichen Anforderungen aus Art. 7 LSV eingehalten werden können. Es wird dabei eine klare Abgrenzung zwischen der Lärmermittlung gemäss Anhang 6 und Anhang 4 LSV benötigt. Weiter ist bei dieser geplanten Variante speziell auf das umwelt-/lärmrechtliche Vorsorgeprinzip aus Art. 11 USG einzugehen und entsprechende möglichen Massnahmen aufzuzeigen.

Anträge die UVB-Hauptuntersuchung:

- Antrag 15; Für die Variante Abschluss-Bahngleis mit Verladeterminale ist eine erweiterte lärmrechtliche Beurteilung vorzunehmen.

Zonenplanänderung

Aus der Sicht Lärm steht der beantragten Zonenplanänderung nichts entgegen.

2.6. **Luft** (Erkan Ibrahim)

UVB / Voruntersuchung

Der Betrieb einer Deponie verursacht Luftschadstoffemissionen durch die Maschinen, die Transporte und durch Staub. Deponien sind Terrainveränderungen und gelten als ortsfeste Einrichtungen respektive stationäre Anlagen im Sinne von Art. 7 Abs. 7 USG und Art. 2 Abs. 1 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV). Dasselbe gilt für die eingesetzten Geräte und Maschinen. Stationäre Anlagen müssen die allgemeinen, stoffbezogenen Emissionsbegrenzungen nach Anhang 1 zur LRV einhalten. Das ergibt sich aus Art. 3 und Art. 7 LRV. Gemäss Art. 11 Abs. 1 USG und Art. 6 LRV sind Luftverunreinigungen möglichst durch Massnahmen an der Quelle zu begrenzen (Emissionsbegrenzungen). Zur Vorsorge entsprechend Art. 11 Abs. 2 USG und Art. 3 ff. LRV sind Emissionen - unabhängig der bestehenden Umweltbelastung - so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die Regelungen der LRV für Baumaschinen auf Baustellen sind für stationäre Anlagen nicht direkt anwendbar. Der Regierungsrat hat aber im Jahr 2009, gestützt auf den Massnahmenplan der Zentralschweizer Umweltdirektionen, eine Partikelfilterpflicht für Maschinen in stationären Anlagen beschlossen. Diese Pflicht gilt für Dieselmotoren mit einer Leistung von mehr als 37 kW.

Im Dokument „UVB Deponie Engelprächtigen_VP_20210224.pdf“ (Version 1.1 vom 24.02.2021) sind die lufthygienisch relevanten Auswirkungen des Projekts dargelegt. Die für den Deponiebetrieb vorgesehenen Maschinen sind mit einem Dieselpartikelfilter ausgerüstet und entsprechen somit der Anforderung der Massnahme Z5 des Massnahmenplans Luftreinhaltung.

Die Fläche der Deponie beträgt rund 17 ha und soll in 9 Etappen abhumusiert werden. Damit ist jede Etappe grösser als 10'000 m², wodurch das Vorhaben gemäss Baurichtlinie Luft der Massnahmenstufe B zugeordnet wird. Die Vollzugshilfe «Luftreinhaltung bei Bautransporten» und die Richtlinie «Luftreinhaltung auf Baustellen» werden gemäss Voruntersuchung berücksichtigt, entsprechende Massnahmen werden aufgezeigt. Es ist jedoch nicht klar, weshalb abschliessend lediglich die Massnahmen Lu-01 bis Lu-04 tabelliert werden. Im Rahmen der Hauptuntersuchung sind alle aufgezeigten Massnahmen zu berücksichtigen, inkl. Massnahmen: V1, M1, M4, M11, M12, G1, G2, G4, G6-G9, A1, B1 sowie B4.

Anträge für die UVB-Hauptuntersuchung:

- Antrag 16: Für die Ermittlung der Emissionen im Deponiebereich ist der Bericht "Energieverbrauch und Schadstoffemissionen des Non-Road-Sektors" (BAFU 2015) und für die Emissionen des Strassentransports die "HBEFA-Version 4.1" zu verwenden.
- Antrag 17: Bei der Berechnung der spezifischen NO_x-Emissionen (Anhang A5) ist pro Lieferung jeweils der Hin- und Rückweg zu berücksichtigen. Der Umrechnungsfaktor Lose- zu Festkubikmetern ist zu überprüfen. Die NO_x-Emissionen pro m³ transportiertes Material sind für die Hauptuntersuchung neu zu berechnen.
- Antrag 18: Der geplante Büro- und Personal-Container der Deponie Engelprächtigen soll beheizt werden. Zum Zeitpunkt der Voruntersuchung war noch nicht definiert, wie der Container beheizt werden soll und ob dabei Luftschadstoffe ausgestossen werden. Im Hauptbericht muss dieser Umstand sowie deren Konsequenzen aufgezeigt werden
- Antrag 19: Die Vollzugshilfe «Luftreinhaltung bei Bautransporten» und die Richtlinie «Luftreinhaltung auf Baustellen» sind zu berücksichtigen und alle aufgezeigten Mas-

snahmen sind im Hauptbericht zu berücksichtigen, inkl. Massnahmen: V1, M1, M4, M11, M12, G1, G2, G4, G6-G9, A1, B1 sowie B4.

Zonenplanänderung

Zur vorgesehenen Erweiterung der Deponiezone ergeben sich seitens Luft keine Bemerkungen oder Anträge.

3. BZR-Bestimmungen Deponiezone (Michael Lutz)

Die Formulierungen für das Bau- und Zonenreglement sind unseres Erachtens zweckmässig und orientieren sich an den kantonalen Musterformulierungen. Einzig die Beibehaltung der Lärmempfindlichkeitsstufe III erachten wir als nicht angemessen. Auch wenn die Deponiezone lediglich eine überlagernde Zone darstellt, ist bei der Festlegung der Empfindlichkeitsstufe auf die effektive Nutzung und die daraus resultierenden Emissionen abzustellen. In diesem Fall beantragen wir die Festlegung der ES IV, in welcher stark störende Betriebe zugelassen sind. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass eine Deponie Typ B in der Praxis prädestiniert dafür ist, auch die Aufbereitung von Sekundärbaustoffen zu beherbergen.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Stellungnahme dient. Für Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

Sig. Carmen Isaak

Carmen Isaak

Geschäftsstelle & Empfang

+41 41 228 8173

carmen.isaak@lu.ch



Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
William Barbosa
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Sursee, 2. September 2021 ETP

STELLUNGNAHME

Gemeinde Ufhusen; Teilrevision der Ortsplanung inkl. Bauprojekt mit Umweltverträglichkeitsbericht, Deponie Engelprächtigen 2021 Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Barbosa

Gestützt auf Ihr Schreiben vom 19. März 2021 haben wir die erwähnten Unterlagen geprüft. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Fischerei

Die Offenlegung des eingedolten Gewässers begrüßen wir. Der Ausbau des Gewässers hat sich an die Anforderungen den Ansprüchen der Zielfischart Bachforelle zu richten. Eine fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 Bundesgesetz über die Fischerei (BG F) kann in Aussicht gestellt werden, wenn Massnahmen nach Art. 9 BG F bereits bei der Planung berücksichtigt worden sind.

Antrag

- Massnahmen nach Art. 9 BG F sind bereits bei der Planung aufzuzeigen und richten sich nach den Ansprüchen an den Lebensraum der Bachforellen.

Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Nutzfläche und Direktzahlungen

Deponiezonen gehören nach §35 der Planungs- und Baugesetz (PBG) zu den Nichtbauzonen. Die in der Deponiezone liegenden Flächen bleiben beitragsberechtigt nach Direktzahlungsverordnung, solange sie noch tatsächlich landwirtschaftlich genutzt werden und sobald sie nach der Rekultivierung wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Geländegestaltung

Bei der Geländegestaltung ist zu beachten, dass im Ackerbau eine maschinelle Nutzung ohne wesentliche Einschränkung bis zu 15 % Hangneigung möglich ist. Beim Futterbau ist

bei einer Hangneigung von über 35 % die maschinelle Nutzung stark erschwert. Das gilt auch für die Nutzung von Biodiversitätsförderflächen.

Ökologische Ausgleichsflächen

Die Absprache mit der Trägerschaft des Vernetzungsprojektes ist eine wichtige Voraussetzung, damit zielführende Massnahmen definiert werden. Mit der Rekultivierung und den geplanten Ausgleichsmassnahmen werden Lebensräume in mindestens gleichwertiger Qualität wieder hergestellt und der Flächenanteil gemäss Bericht um 20 % vergrössert. Dies wird begrüsst. Die langfristige Sicherung der vereinbarten Ausgleichsmassnahmen ist zwingend.

Erschliessung

Das Deponiegelände liegt zwischen der Kantonsstrasse und der Güterstrasse 1. Klasse (4101). Die Güterstrassen sind nicht direkt betroffen. Die baulichen Grabarbeiten der Deponie haben von der Güterstrasse 4101 genügend Abstand einzuhalten. Der talseitige Fahrbahnrand resp. das talseitige Bankett darf durch Geländeänderungen nicht destabilisiert werden. Der Deponiebetrieb ist mit eigener Zufahrt ab Kantonsstrasse vorgesehen. Der bestehende Bewirtschaftungsweg (entlang der Rot) wird im Bereich des geplanten Einmünders neu angeschlossen. Wir gehen davon aus, dass durch den Deponiebetrieb keine negativen Auswirkungen für die Güterstrassen entstehen.

Anträge

- Die vereinbarten Ausgleichsmassnahmen (ökologische Ausgleichsflächen) sind langfristig zu sichern.
- Die Erschliessung und der Betrieb der Deponie haben keine Auswirkungen auf die umliegenden Güterstrassen. Sollte dies dennoch der Fall sein, muss vorgängig eine Zustandsanalyse durchgeführt werden.

Natur und Landschaft

Grundsätzliches

Nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990 (NLG) sorgen Kanton und Gemeinden dafür, dass in intensiv genutzten Gebieten innerhalb und ausserhalb von Siedlungen genügend ökologische Ausgleichsflächen vorhanden sind. Als ökologische Ausgleichsflächen, die der Erweiterung und Vernetzung bestehender und isolierter naturnaher Lebensräume für Tiere und Pflanzen, der Schaffung neuer Lebensräume für Tiere und Pflanzen, der Unterstützung einer naturnahen Bodennutzung und der Bereicherung des Landschaftsbildes dienen (§ 8 Abs. 1 NLG), gelten namentlich naturnahe Hecken, Feldgehölze, Waldränder, offene Bachläufe, Kleingewässer sowie extensiv genutzte Kulturlandflächen und Böschungen (§ 8 Abs. 2 NLG). Praxisgemäss sind bei Rohstoffabbau- und Deponieprojekten ökologische Ausgleichsmassnahmen im Umfang von mindestens 15 % der beanspruchten Fläche zu realisieren. Für den Verlust bestehender naturnaher Landschaftselemente ist zusätzlich ökologischer Ersatz zu leisten. Das vorliegende Vorhaben erfüllt diese Anforderungen.

Landschaft

Bei der Gestaltung des Deponiekörpers ist auf die gewachsene Landschaft Rücksicht zu nehmen. Deponieformen, die als künstliche Fremdkörper in Erscheinung treten sind zu vermeiden. Die heutige Topographie um Engelprächtigen ist von Menschenhand geschaffen und entspricht nicht dem ursprünglichen Landschaftsbild. Der geplante Deponiekörper orientiert sich an der ursprünglichen Landschaft. Das Projekt erfüllt die Anforderungen hinsichtlich Landschaftsgestaltung.

Ökologische Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen

Im Umweltverträglichkeitsbericht (IPSO ECO 24.02.2021, Kap. 5.13) und im Fachbericht Landschaftspflegerische Begleitplanung (Freiraumarchitektur 24.02.2021) sind die quantitativen und qualitativen Vorgaben sowie die erforderlichen Massnahmen beschrieben. Wir sind damit einverstanden.

Anträge

- Die ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen sind gemäss Beschrieb im UVB Kap. 5.13 sowie im Fachbericht Landschaftspflegerische Begleitplanung zu realisieren. Sie sind möglichst frühzeitig, sobald es vom Betriebsablauf her möglich ist, umzusetzen.
- Das Umsetzen der ökologischen Ausgleichsmassnahmen ist durch eine Fachperson zu begleiten. Mindestens 1x jährlich sind die vor Ort arbeitenden Personen bezüglich Naturschutzmassnahmen zu beraten und die aktuellen Prioritäten neu festzulegen. Der kantonalen Fachstelle (Dienststelle Landwirtschaft und Wald, Abt. Natur, Jagd und Fischerei) ist vor Baubeginn mitzuteilen, wer das Mandat für die ökologische Begleitung hat. In den Folgejahren ist jeweils vor Ende Oktober eine Rückmeldung bezüglich Stand der Arbeiten zu machen.
- Aufkommende Problempflanzen (invasive Neophyten) sind konsequent zu eliminieren.
- Ökologische Ausgleichsflächen sind dauerhaft, d.h. über die Betriebsphase hinaus, zu erhalten und sachgerecht zu pflegen. Vor Abschluss der Betriebsphase ist ein entsprechender Pflegeplan auszuarbeiten und mit der kantonalen Fachstelle zu besprechen.

Wald

Waldfeststellungsverfahren, statische Waldränder

Die neue Deponiezone, welche die Landwirtschaftszone überlagert, grenzt im Norden und im Südosten je an eine Waldfläche. Der Planungsbericht vom 24. Februar 2021 hält unter Punkt 7.3 (Waldfeststellungsverfahren, statische Waldränder) fest, für die Festlegung der überlagernden Deponiezone sei kein Waldfeststellungsverfahren durchzuführen, da die Landwirtschaftszone als Grundnutzung erhalten bleibe. Diese Annahme trifft zu.

Waldabstand Terrainveränderungen

Im Rahmen des Deponieprojekts werden keine Waldflächen verändert. Jedoch sind Terrainveränderungen bis zu einem Waldabstand von mindestens 10 m geplant. Die künftigen Ablagerungen und die damit verbundenen Terrainveränderungen fallen unter übrige Bauten und Anlagen gemäss § 136 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und sind waldderechtlich bewilligungsfähig, wenn sie mindestens 10 m Waldabstand einhalten. Unter dieser Voraussetzung stellt die Dienststelle Landwirtschaft und Wald, die der Baubewilligungsbehörde zu erteilende Zustimmung in Aussicht.

Die Planung sieht die Einhaltung dieses Minimalabstandes grundsätzlich vor. Redaktioneller Hinweis: Auf dem Plan Endgestaltung/Rekultivierung (Massstab 1:1'000) vom 24.02.2021 deckt sich im Bereich der südöstlichen Waldfläche die Linie «Deponierand» nicht konsequent mit der Linie «10 m Waldabstand».

Anträge

- Die Ablagerungen und die damit verbundenen Terrainveränderungen sind konsequent mit mindestens 10 m Waldabstand zu planen und zu realisieren.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme. Für Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Manuela Bannwart

Sachbearbeiterin

041 349 74 21

manuela.bannwart@lu.ch

Verkehr und Infrastruktur (vif)

Arsenalstrasse 43
Postfach
6010 Kriens 2 Sternmatt
Telefon 041 318 12 12
vif@lu.ch
www.vif.lu.ch

Dienststelle
Raum und Wirtschaft (rawi)
Herr William Barbosa
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Kriens, 6. April 2021 zeu/DAr/VOP/Ho/ah/KAA
ID 21_336 / 2112.1427 / 2021-408

GEMEINDE UFHUSEN

**Vernehmlassung; Teilrevision der Ortsplanung inkl. Bauprojekt
mit Umweltverträglichkeitsbericht, Deponie Engelprächtigen 2021**

Sehr geehrter Herr Barbosa
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 19. März 2021 per Axioma erhaltenen Unterlagen und äussern uns dazu wie folgt:

VERKEHRSPANUNG/KANTONSSTRASSE

Im vorliegenden Fall tangiert die Sichtzone die Nachbargrundstücke Nrn. 98, 99, 102 und 584. Der Gesuchsteller hat die schriftliche Erklärung des betroffenen Grundeigentümers zur dauerhaften Freihaltung der Sichtzone und die Zustimmung zur Anmerkung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung beizubringen. Die Sichtzone ist auf Kosten des Gesuchstellers auf dem betroffenen Grundstück als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.

Die freie Sicht der Sichtzonen auf die Kantonsstrasse muss im Höhenbereich zwischen 0.60 m und 3.00 m dauerhaft gewährleistet sein und durch geeignete Massnahmen sichergestellt werden.

Darin dürfen keine Anlagen, Bauten, Bepflanzungen, Fahrzeuge, Plakate etc. erstellt sein oder werden, die höher als 0.60 m sind.

Bei Ausserbetriebnahme von alten Einmündungen ist der Rückbau der Absenkungen vorzunehmen. Sofern der zuständige Sachbearbeiter nichts anderes festlegt, gelten die Richtlinien Strassen Nrn. 732.302 und 732.103 (Abschlüsse und Pflasterungen) und 731.201 (Standardaufbauten Beläge) der Dienststelle vif.

Im aktuellen Bauprogramm 2019-2022 für die Kantonstrassen ist von Zell, Hüswil bis zur Grenze Kanton Bern eine Radverkehrsanlage (Massnahme offen) mit Anpassung des geometrischen Normalprofils in Koordination Sanierung Strasse enthalten.

NATURGEFAHREN

Da es zu keinen Ein- oder Umzonungen kommt, muss keine Gefahrenkarte erstellt werden. Aus Sicht Naturgefahren sind folgende Auflagen zu berücksichtigen:

Bachöffnung

- Auf weierartige Aufweitungen ist bei Gewässer dieser Grössenordnung zu verzichten, sofern diese nicht begründet sind. Stattdessen empfehlen wir 5.00 m vor der Eindolung ein Grobrechen mit 0.30 m Gitterabstand zu erstellen, um Schwemmgut aus dem Wald abzufangen.
- Die Schwellen müssen eine Einbindungstiefe von mindestens 0.80 m in bestehenden Untergrund aufweisen.
- Das Sohlensubstrat muss genügend grob sein, damit es bei einem HQ100 Ereignis nicht abtransportiert wird.
- Der Baubeginn und Ende ist den Dienststellen Landwirtschaft und Wald sowie Verkehr und Infrastruktur zu melden.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse



Beat Hofstetter
Abteilungsleiter Planung Strassen



Urs Zehnder
Abteilungsleiter Naturgefahren

Raum und Wirtschaft (rawi)

Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 51 83
rawi@lu.ch
www.rawi.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
William Barbosa
Murbacherstrasse 21
6003 Luzern

Luzern, 26. März 2021 RE
2021-170

STELLUNGNAHME

Gemeinde Ufhusen

Teilrevision Ortsplanung, Deponie Engelprächtigen

Sehr geehrter Herr Barborsa

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme und die Übermittlung der entsprechenden Unterlagen mittels AXIOMA.

Raumplanung

Überlagernde Zone

Im Perimeter der betroffenen Landwirtschaftszone sind mit der Festlegung einer überlagernden Deponiezone Engelprächtigen keine bestehenden Bauten betroffen, für welche es eine raumplanungsrechtliche Auswirkung nach Art. 16a oder Art. 24ff hat.

Erschliessung

Für die Erschliessung der Deponie Engelprächtigen mit der Erstellung einer neuen Kantonszufahrt wurde am 19. August 2020 eine Vorabklärung eBAGE 2020-2608 eine negative Stellungnahme abgeschlossen. Im Bericht wurde festgehalten, dass für die neue Erschliessungstrasse in der Landwirtschaftszone die Ausnahmegewilligung nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) nicht in Aussicht gestellt werden kann.

«Die gesamte Strasse ist im Rahmen des notwendigen Nutzungsplanungsverfahrens für die Deponie in die entsprechende Bauzone umzuzonen.»

Bau- und Zonenreglement

Die Erschliessung wird nun nicht in eine Bauzone überführt, sondern mit einer überlagernden Deponiezone verbleibt diese nach wie vor in der Nichtbauzone. Somit ist in den Bestimmungen im Bau- und Zonenreglement unter Art. 24a sicherzustellen, damit die Erschliessung zonenkonform bewilligt werden kann.

Es ist zu prüfen, ob das Deponieprojekt inkl. Erschliessung in einem koordinierten Verfahren erforderlich ist (Hinweis Vorabklärung eBAGE 2020-2608), wenn nun keine Bauzone ausgetrennt wird.

Im Weiteren haben wir keine Einwände, Bemerkungen und Hinweise zur Teilrevision Ortsplanung, Deponie Engelprächtigen. Wir bitten Sie, unsere Anregungen und Hinweise in geeigneter Form in die weitere Planung aufzunehmen.

Freundliche Grüsse



Roland Emmenegger
Abteilungsleiter Baubewilligungen
+41 41 228 61 45
roland.emmenegger2@lu.ch

Dienststelle Hochschulbildung und Kultur
Denkmalpflege und Archäologie

Libellenrain 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 53 05
www.da.lu.ch

BUWD, rawi
z. Hd. Projektleiter Raumentwicklung
W. Barbosa

INTERN

Luzern, 29. März 2021

Ufhusen: Teilrevision der Ortsplanung inkl. Bauprojekt mit Umweltverträglichkeitsbericht, Deponie Engelprächtigen 2021

Sehr geehrter Herr Barbosa
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung der Unterlagen in obiger Sache. Ihrem Wunsch um eine fachliche Stellungnahme kommen wir hiermit fristgerecht nach.

In Zusammenhang mit der neuen Erschliessung der Deponie Engelprächtigen wird die auf der Parzelle-Nr. 279, GB Zell, und damit auf der Gemeindegrenze stehende Brücke Engelprächtigen einer zusätzlichen Belastung ausgesetzt werden. Bei der Brücke Engelprächtigen handelt es sich gemäss Bauinventar um ein erhaltenswertes Objekt, also um ein Kulturdenkmal.

Es scheint uns klar, dass mit den neuen Belastungen die Brücke nicht gefährdet werden darf und nötigenfalls zu deren Schutz und Erhalt notwendige Massnahmen zu ergreifen sind. Solche Massnahmen sind objektgerecht, das heisst dem Kulturdenkmal angemessen auszuführen. In den Unterlagen haben wir leider keine Aussage dazu gefunden. Aus unserer Sicht ist zumindest ein entsprechender Hinweis in die Erschliessungspläne der Deponie Engelprächtigen aufzunehmen.

Freundliche Grüsse



Hans-Christian Steiner, lic. phil.
Wiss. Mitarbeiter und Gebietsdenkmalpfleger
041 228 53 03
hans-christian.steiner@lu.ch

Dienststelle Hochschulbildung und Kultur

Archäologie

Libellenrain 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 65 95
sekretariat.archaeologie@lu.ch
www.da.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
z.H. William Barbosa
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Luzern, 21. April 2021

Gemeinde Ufhusen, Teilrevision der Ortsplanung inkl. Bauprojekt mit Umweltverträglichkeitsbericht, Deponie Engelprächtigen 2021; Stellungnahme Archäologie

Sehr geehrter Herr Barbosa
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für das Zusenden der Unterlagen zur Teilrevision der Ortsplanung inkl. Bauprojekt mit Umweltverträglichkeitsbericht Deponie Engelprächtigen der Gemeinde Ufhusen.

Seitens der Archäologie bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die Teilrevision der Ortsplanung inkl. Bauprojekt. Wir weisen aber darauf hin, dass sich der Bauperimeter mit einer archäologischen Verdachtsfläche deckt. Gemäss §13 des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler (DenkmalG) ist das Auffinden archäologischer Funde oder Befunde unverzüglich der zuständigen Dienststelle zu melden.

Gerne weisen wir darauf hin, dass das archäologische Fundstelleninventar der Gemeinde Ufhusen voraussichtlich nächstes Jahr überarbeitet wird. Dabei können sich verschiedene Änderungen in der Ausdehnung und Anzahl der archäologischen Fundstellen ergeben.

Für Fragen und Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.

Freundliche Grüsse



Emmenegger Lea

Mitarbeiterin archäologische Inventare und Planungen IPLU
041 228 71 82
lea.emmenegger@lu.ch



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Kantonsplanung

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 01
agr.info@be.ch

Samuel Berger
+41 31 633 73 01
samuel.berger@be.ch

Kanton Luzern
Raum und Entwicklung (rawi)
Raumentwicklung
Murbachstrasse 21
6002 Luzern

Unsere Referenz: 2021.DIJ.6247
Ihre Referenz: BES

10. September 2021

Stellungnahme Kanton Bern zur Teilrevision der Ortsplanung inkl. Bauprojekt mit Umweltverträglichkeitsbericht, Deponie Engelprächtigen 2021

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne äussern wir uns zur geplanten Deponie Engelprächtigen in Ufhusen, Kanton Luzern.

Die Region Oberraargau startete im Februar 2017 eine Gesamtrevision ihres regionalen Richtplans ADT. Im Rahmen der Bedarfsanalyse, im Hinblick auf ausserkantonale Importe und Exporte von Material, fand im Juni 2018 unter der Leitung des Planungsbüros, ein Workshop mit VertreterInnen aus angrenzenden Kantonen statt. Im Nachgang dieses Workshops wurde der Kanton Bern auch auf das geplante Deponieprojekt Engelprächtigen in Ufhusen aufmerksam gemacht, welches sich in weniger als einem Kilometer Luftlinie von der geplante Deponie Oberi Hushalde in Gondiswil, Kanton Bern, befindet. Im Austausch mit dem Amt für Umwelt und Energie (uwe) des Kantons Luzern, mit Michael Lutz, wurde klar, dass ein gleichzeitiger Betrieb der beiden Standorte aus verkehrlichen, landschaftlichen und weiteren Gründen nicht in Frage kommt.

Aktuell finden letzte Bereinigungen statt für die Eingabe der regionalen Richtplanrevision ADT zur erneuten kantonalen Vorprüfung. Sie haben uns mit Datum vom 4. September 2020 bereits eine Stellungnahme zukommen lassen. Darin erwähnen Sie unter anderem den Abstimmungsbedarf mit dem Deponieprojekt Oberi Hushalde, bei welchem Sie ein gleichzeitiger Betrieb mit dem Deponieprojekt Engelprächtigen ausschliessen. Da das Projekt Engelprächtigen im aktuellen Verfahren planerisch reifer ist als das Projekt Oberi Hushalde, wird im Prozess der regionalen Richtplanrevision der Standort Oberi Hushalde auf den Koordinationsstand Zwischenergebnis zurückgestuft. In den Abstimmungsanweisungen des behördenverbindlichen Koordinationsblattes der Deponie Oberi Hushalde wird unter anderem festgehalten, dass ein gleichzeitiger Betrieb der beiden Deponien ausgeschlossen ist.

Im Umweltverträglichkeitsbericht der Deponie Engelprächtigen wird die Abstimmung mit dem Kanton Bern auch angesprochen, die ausserkantonale Abstimmung der beiden Standorte ist hiermit aus unserer Sicht erfolgt.

Mit besten Grüssen

Amt für Gemeinden und Raumordnung



Samuel Berger
Projektleiter Kantonsplanung

Kopie an:

- Andrea Schaller, rawi
- Anita Schnyder, AGR